



Ministerium für Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

08.01.2021

## Aktenzeichen 422

### Änderung von Rechtsvorschriften in der Lehrerausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von Rechtsvorschriften in der Lehrerausbildung.

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Große Herausforderungen der letzten Jahre wie Migration, demographischer Wandel, digitale Transformationsprozesse sowie sich rasant verändernde industrielle und wirtschaftliche Strukturen haben auch vor dem Bildungssystem nicht haltgemacht. Insbesondere an den Berufskollegs, der von etwa zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen im Verlauf ihrer Schulzeit besuchten Schulform, treten diese Herausforderungen in Form einer hochdiversen Schülerschaft und sich rasch verändernden Anforderungen an zu vermittelnde Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen im beruflichen, berufsbezogenen und allgemeinbildenden Bereich sehr deutlich zu Tage. Es bedarf daher dauerhaft gut ausgebildeter Lehrkräfte mit fundierter fachlicher und erwachsenen- bzw. berufspädagogischer Expertise, die die erforderlichen Bezüge zur Beruflichkeit und Arbeitswelt herstellen und in geeignete Lehr-Lernarrangements überführen können.

**Der vlbs begrüßt daher die angestrebte Novellierung der grundlegenden Rechtsverordnungen für die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen und darin enthaltene erforderliche Anpassungen an die Entwicklungen der letzten Jahre.**

**Gleichzeitig bedauert der vlbs, dass einige aus Sicht der beruflichen Bildung wichtige Anpassungen in den hier vorliegenden Entwürfen nicht vorgesehen sind und formuliert seine ernsthafte Besorgnis, dass einige geplante Änderungen sich in gravierender Weise nachteilig auf die Studierbarkeit und Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs und damit perspektivisch auf die Arbeit in den Berufskollegs auswirken.**

Nachfolgend nimmt der vlbs Stellung zu den vorliegenden Entwürfen für die geplanten Änderungen der **Lehramtszugangsverordnung (LZV)**, der **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP)** und der **Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)**.

Hier: Stellungnahme des vlbs zur geplanten Änderung der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität  
**(Lehramtszugangsverordnung - LZV)**

Die Lehramtszugangsverordnung (LZV) konkretisiert die Vorgaben, die für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt werden müssen. Diese Konkretisierungen müssen für alle Lehrämter gleichermaßen Gültigkeit haben, jedoch darf es aus Sicht des vlbs nicht dazu führen, einzelne Lehrämter eine Benachteiligung erfahren bzw. dass nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung und langfristig gesehen auf die Versorgung der Schulen mit einschlägig ausgebildeten Lehrkräften entstehen. Das Berufskolleg als komplexe Schulform stellt sich in diesem Zusammenhang als herausfordernd dar und die Zugänge zum Lehramt an Berufskolleg bedürfen daher einer sorgfältigen und systematischen Betrachtung.

Zu §1 (2)

Die Gesellschaft für Fachdidaktik (GFD e.V.) hat in ihrem Positionspapier „*Fachliche Bildung in der digitalen Welt*“ aus dem Jahr 2018 formuliert, dass es Aufgabe der Fachdidaktiken sei [...] *Möglichkeiten und Gelingensbedingungen der fachlichen Nutzung digitaler Medien zu erforschen, fachspezifische Anwendungsoptionen aufzuzeigen, konzeptionell zu fundieren und im Rahmen der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung zu vermitteln.*<sup>1</sup> Dass der fachbezogene Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien mit dieser Änderung verbindlich im Bereich der Fachdidaktik verortet wird und fachdidaktische Leistungen in diesem Kontext eingefordert werden, ist damit folgerichtig.

**Der vlbs begrüßt diese Ergänzung, da sie wegbereitend für die Anforderungen in der zweiten Phase der Lehrerbildung und über die im Orientierungsrahmen „Lehrkräfte in der digitalisierten Welt“ formulierten Kompetenzen anschlussfähig zur späteren Berufstätigkeit ist.**

Zu §5 (1)

Die sogenannte „*Tenorth-Kommission*“ hat bereits im Jahr 2013 zutreffend prognostiziert, dass an den Berufskollegs auch in allgemeinbildenden Fächern beziehungsweise in Fächern des berufsübergreifenden Bereichs teilweise hohe beziehungsweise aus der Ausbildungssituation heraus nicht zu deckende Einstellungsbedarfe bestehen werden. Sie weist außerdem in ihrem Bericht auf die Problematik der mangelnden Passung der Studienangebote der Universitäten und der schulischen Lehnachfrage hin. **Diese führt in der Praxis zu eingeschränkten Kombinationsmöglichkeiten, die sich durch die verpflichtende Wahl einer beruflichen Fachrichtung als erstes Fach noch weiter verschärfen würde.**

---

<sup>1</sup> Positionspapier 22 der GFD, Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 29.5.2018 und den Vorstand der GFD am 23.7.2018. S. 1

So ist beispielsweise an einigen Universitäten nur die Kombination einer großen und kleinen beruflichen Fachrichtung möglich, die Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus bieten nicht alle Universitäten Fächer des allgemeinbildenden beziehungsweise berufsübergreifenden Bereichs als Studienfächer für das Lehramt an Berufskollegs an, einige haben diese aufgegeben oder planen, dieses zu tun. In der Folge drohen bestimmte, der schulischen Nachfrage entsprechende Kombinationen zukünftig nicht beziehungsweise in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung zu stehen.

Bereits bei der letzten Änderung der LZV hat sich der **vlbs** klar dafür ausgesprochen, die Studierbarkeit von zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Berufskollegs beizubehalten.

**Ein aus Sicht des **vlbs** unbedingt zu vermeidendes Szenario wäre, dass einige Fächer zukünftig nicht mehr durch einschlägig ausgebildete Lehrkräfte vertreten werden können, da keine Möglichkeit zum Studium mit der Ausrichtung Lehramt an Berufskollegs besteht. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung in allen Anlagen der APO-BK darf aus Sicht des **vlbs** weder die einschlägige fachliche Ausbildung noch die einschlägige Ausbildung im Lehramt für Berufskollegs zur Disposition stehen.**

In ihrem Bericht weist die „Tenorth-Kommission“ explizit auf die Bedeutung der berufsspezifischen Orientierung in den berufsübergreifenden beziehungsweise berufsbezogenen Fachrichtungen im Berufskollegs hin. Angeführt werden dabei die Besonderheiten der Fächer Deutsch und Musik; insbesondere lässt sich dies noch erweitern auf Fächer wie Biologie und Sport, die beispielsweise in Bildungsgängen der Anlagen C 1 und C2 der APO- BK (beispielsweise Biologisch-Technische-Assistenten für Biologie und staatl. geprüfte Gymnastiklehrer:in für Sport) dem berufsbezogenen Lernbereich zugeordnet und in mehrere Fächer des fachlichen Schwerpunktes weiter aufgegliedert werden. Einschlägig für das Lehramt an Berufskollegs ausgebildete Lehrkräfte sind mit den Anforderungen an die fachliche Tiefe und Breite der Fächer in berufsbildenden Kontexten, angemessenen erwachsenenpädagogischen Zugängen und entsprechenden fachdidaktischen Konzepten sowie der Umsetzung der grundlegenden Konzeption der Lernfelddidaktik bzw. der Arbeit in Handlungsfeldern seit ihrer Ausbildung vertraut. Die hier nun angestrebte Einschränkung des Zugangs zum Lehramt an Berufskollegs durch die Streichung der Möglichkeit zum Studium zweier Unterrichtsfächer ist aus Perspektive der Lehrerausbildung und der schulischen Bedarfe nicht zielführend.

**Der **vlbs** fordert auf die Streichung des Wortlauts „oder Unterrichtsfach nach Absatz 4“ zu verzichten und weiterhin die Möglichkeit zu erhalten, unabhängig von einer beruflichen Fachrichtung zwei Unterrichtsfächer mit der Zielrichtung Lehramt an Berufskollegs zu studieren.**

Auch vor dem Hintergrund der Vielseitigkeit der in der Schulform Berufskolleg zu erwerbenden allgemeinbildenden Abschlüsse ist nicht ersichtlich, warum durch diese Streichung von einer Gleichbehandlung mit dem Lehramt an Gymnasien (§ 4) abgesehen werden soll. Damit würde die bestehende Problematik, dass bereits bei Aufnahme eines Lehramtsstudiums die wegweisende Entscheidung für eine Schulform getroffen werden muss, vielmehr noch verschärft.

**Der **vlbs** regt daher an, im Sinne einer systemischen Sicherstellung der Lehrkräfteversorgung die Durchlässigkeit zwischen dem Lehramt an Berufskollegs (§ 5) und dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 4) zu ermöglichen, um damit die (Berufs-) Wahlmöglichkeit der Studierenden am Ende ihrer universitären Lehramtsausbildung zu erhöhen.**

Hierzu kann beispielsweise durch die Auflage zur Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und einer erfolgreichen Zusatzprüfung - vergleichbar mit der früher vorhandenen Möglichkeit des Erwerbs einer zusätzlichen Lehramtsbefähigung - ein Wechsel der Lehrämter nach § 4 und § 5 sichergestellt werden. Aus unserer Sicht würde auf diesem Weg den Studierenden ein sinnvoller Einblick in und erforderliche Kenntnisse bezogen auf das jeweilige System ermöglicht, die eine zielgerichtete Vorbereitung auf den jeweiligen Einsatzort erwarten lassen.

**Aus Sicht des vlbs wurde versäumt, die Durchlässigkeit zwischen den Lehrämtern für Berufskolleg (BK) und für Gymnasium/Gesamtschule (GyGe) durch eine Änderung des Einstellungserlasses zu erhöhen und berufspraktischer Erfahrung für Absolventen des gymnasialen Lehramtes als Eingangsvoraussetzung für eine Tätigkeit an Berufskollegs verbindlich einzufordern.**

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Absolventen ist ein solcher Schritt für den vlbs unumgänglich und zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Bildungsgangarbeit allen Anlagen der APO-BK unerlässlich.

#### §5 (3)

**Der vlbs begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der „Ingenieurtechnik“ in Kombination mit den großen beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Maschinenbautechnik und Elektrotechnik in den Katalog der kleinen beruflichen Fachrichtungen.**

Besonders hervorzuheben ist hierbei die professionelle Herangehensweise an die Entwicklung dieser kleinen beruflichen Fachrichtung. Danach wurde über einen längeren Zeitraum

- der schulische Bedarf hierfür identifiziert, nachvollziehbar beschrieben und begründet,
- in Modellversuchen an ausgewählten Berufskollegs Erfahrungswerte gesammelt,
- wissenschaftliche und schulpraktische Erkenntnisse aus anderen Bundesländern in den Entwicklungsprozess mit einbezogen,
- Universitäten in Nordrhein-Westfalen in zwei Schritten eingebunden, um ein entsprechendes Studienangebot in seinen Grundzügen zu konzipieren und sachlogische Fächerkombinationen herauszuarbeiten,
- Expertise in Nordrhein-Westfalen aus dem MSB, den Bezirksregierungen, den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und dem vlbs als fachkundigem Lehrerverband zusammengeführt und eingebunden.

**Grundsätzlich begrüßt der vlbs die Einrichtung der beruflichen Fachrichtung Medizintechnik und der damit verbundenen kleinen beruflichen Fachrichtung im Sinne einer Stärkung der beruflichen Bildung.**

Eine zu der für die Einführung der „Ingenieurtechnik“ analoge Vorgehensweise wäre aus Sicht des vlbs gleichsam im Hinblick auf die Einrichtung der beruflichen Fachrichtung Medizintechnik und der damit verbundenen kleinen beruflichen Fachrichtungen wünschenswert gewesen. Für eine erfolgreiche und nachhaltige Installation bedarf es entsprechender Studienangebote in den angedachten beruflichen Fachrichtungen an NRW-Universitäten. Außerdem wäre nicht zuletzt aus der „Ingenieurtechnik“ gemachten Erfahrung heraus wünschenswert, vorlaufend schulischen Bedarf insbesondere für die berufliche Fachrichtung Medizintechnik zu ermitteln, in konkreten Zahlen darzustellen und in Modellversuchen an ausgewählten Berufskollegs in NRW zunächst Erfahrungswerte zu sammeln. Soweit wissenschaftlich und praktische Erkenntnisse aus anderen Bundesländern vorliegen, sollten diese in einen transparenten Entwicklungsprozess einbezogen werden.

Der **vlbs** regt an, der endgültigen Einführung der großen beruflichen Fachrichtung Medizintechnik und möglichen zugeordneten kleinen beruflichen Fachrichtung sowie geeigneten Unterrichtsfächern, einen mehrstufigen Prozess analog zur Einführung der Ingenieurtechnik vorzuschalten.

In der Begleitung eines solchen Prozesses bietet der **vlbs** seine Unterstützung als gesprächsoffener Partner und einziger fachkundiger Lehrerverband in diesem Segment an.

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit traditionellen beruflichen Fachrichtungen wie Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik fordert der **vlbs** die Aufnahme der beruflichen Fachrichtung Medizintechnik in den Katalog der beruflichen Fachrichtungen nach §5 Abs.2 der LZV.

Aktuell können die vorgesehenen kleinen beruflichen Fachrichtungen an keiner Universität in NRW studiert werden, so dass das Studium an einer Universität ausschließlich in Kooperation mit den entsprechenden Fachhochschulen erfolgen kann.

Daher hält es der **vlbs** für dringend erforderlich, Universitäten in NRW in Bezug auf die Fachrichtungen Medizintechnik, Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik und Zahntechnik in einem solchen Entwicklungsprozess einzubinden, so dass ein entsprechendes Studienangebot in seinen Grundzügen konzipiert und sachlogische Fächerkombinationen herausgearbeitet werden können.

Eine Aufnahme der Medizintechnik in den Katalog der beruflichen Fachrichtungen würde außerdem über die Kombination mit Unterrichtsfächern und anderen beruflichen Fachrichtungen neue attraktive Studient Optionen eröffnen. So erscheint insbesondere das Unterrichtsfach Physik naheliegend für eine sinnvolle Kombination mit Medizintechnik, auch die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik erscheinen aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen und fachlichen Nähe sinnvoll studierbar; auch Kombinationsmöglichkeiten mit Gesundheitswissenschaften und Biologie bieten sich insbesondere im Hinblick auf einen Einsatz in den sogenannten „Splitterberufen“ an.

Durch die hier exemplarisch dargestellten Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus Sicht des **vlbs** gute Möglichkeiten, die bereits bestehenden und vom MSB geförderten Kooperationsangebote zwischen den fünf lehrerbildenden NRW-Universitäten und ausgewählten Fachhochschulen zu stärken. Außerdem wird damit dem Anliegen Rechnung getragen, Möglichkeiten zur Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu stärken.

§5 (5)

Anders als Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förder- und Unterstützungsbedarf im Bereich *sehen, hören und körperlich-motorische Entwicklung*, die an auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenen **Förderberufskollegs** beschult werden, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf in den Bereichen **Lernen** (LE), **Sprache** (SQ) und **Emotionale und soziale Entwicklung** (ES) unterschiedlichste Bildungsgänge regulärer Berufskollegs. Nur in Ausnahmefällen werden sie an Berufskollegs in privater Trägerschaft bzw. Ersatzberufskollegs beschult, die sich auf Schülerinnen und Schüler insbesondere im Bereich **Emotionale und soziale Entwicklung** fokussieren.

Die *Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung* (AO-SF) und zugehörige Verwaltungsvorschriften formulieren neben dem Anspruch der Inklusiven Bildung (§1), die für die Berufskollegs in der Analyse von Prof. Klaus Klemm zu *jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs*<sup>2</sup> bereits im Jahr 2014 als Regelfall im allgemeinen Berufskolleg darstellt wurde, dass

- Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt *Lernen* und im Förderschwerpunkt *Emotionale und soziale Entwicklung* ein Berufskolleg als Förderschule bis zum Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II besuchen können (AO-SF §19 (2)).
- ein Berufskolleg als Förderschule für die Dauer der Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Ausbildungsverhältnis besucht werden kann (AO-SF §19 (3)).

Wenn man den damit verbundenen Ausschnitt des Bildungsangebots an Berufskollegs betrachtet, wird deutlich, dass in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung oder in bestimmten dualen Fachklassen junge Erwachsene in regulären Ausbildungsverhältnissen, kooperativen Ausbildungsverhältnissen oder in Erstausbildungen nach § 66 BBiG nach § 42r HwO beschult werden, die mit entsprechenden Entwicklungsaufgaben der späten und Postadoleszenz und besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen zur Ausbildungsfähigkeit, zur Berufsabschlussprüfung und /oder einem Schulabschluss geführt werden. Um den damit verbundenen Ansprüchen in angemessener Weise begegnen zu können, bedarf es neben der Expertise von multiprofessionellen Teams (MPT) insbesondere einschlägig ausgebildeter Lehrkräfte, die im Bereich der Rehabilitationspädagogik und der Berufspädagogik qualifiziert sind.

**Aus Sicht des vlbs sollten die in diesen Bereich eingesetzten Lehrkräfte eine berufliche Fachrichtung in Kombination mit einem Förderschwerpunkt wie ES oder LE grundständig studiert haben.**

So kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf adäquat in beruflichen Lern- und Handlungsfeldern auf eine Berufstätigkeit vorbereitet bzw. zu einem Berufsabschluss geführt werden. Durch die Aufnahme zahlreicher Berufskollegs in die Liste der **Talentschulen** sieht der vlbs perspektivisch zusätzliche Bedarfe an Lehrkräften für das Berufskollegs mit einer Ausbildung in einem Förderschwerpunkt wie ES, LE oder auch in einem eingeschränkten Umfang SQ.

**Dementsprechend fordert der vlbs, die Studierbarkeit insbesondere der Förderschwerpunkte ES und LE für das Lehramt an Berufskollegs beizubehalten und auf die Änderungen in § 5 (5) für den Zugang zum Lehramt an Berufskollegs zu verzichten.**

---

<sup>2</sup> „Junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen – Bildungsstatistische Analysen und Empfehlungen“ von Dr. Klaus Klemm, Oktober 2014

Hier: Stellungnahme des Ausschuss Lehrerbildung des vlbs zur geplanten Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP)

§9

Um den sich stetig verändernden Ansprüchen an qualitätsvolle Ausbildung im Vorbereitungsdienst entsprechen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Fortbildung und Weiterqualifizierung der dort tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder. Insbesondere bei der sich in diesem Zusammenhang verändernden Ausbildungsberatung und damit verbundenen Anforderungen an veränderte Beratungsformate, bedarf es einer Unterstützung der in der Ausbildung tätigen.

**Der vlbs begrüßt die mit der Aufnahme in die OVP verbundene Zusage der systematischen Weiterqualifizierung. Gleichzeitig fordert der vlbs dazu auf, diese Maßnahmen auf die in der schulischen Ausbildung beteiligten Personengruppen der Ausbildungsbeauftragten, Mentoren (OBAS) und Ausbildungslehrkräfte als ausbildungsbezogene Professionalisierungsmöglichkeit auszudehnen.**

Dies scheint im Zusammenhang mit der durch Ergänzung des § 11 einfließenden Anforderung, dass Ausbildung [...] *in allen Formen von Präsenz – und etwaigen Distanzunterricht* [...] erfolgen soll, dringend geboten. Durch ein an den Ausbildungserfordernissen orientiertes Qualifizierungsangebot können besondere und aktuelle Anforderungen an die Tätigkeit von Lehrkräften an Berufskollegs auch vor Ort in der schulischen Ausbildung gezielt implementiert und damit vorbildhaft praktisch erfahrbar gemacht werden.

§ 10 (2) und § 11 (3)

Wenn von Lehrkräften in ihrer Ausbildung und auch in der späteren beruflichen Tätigkeit erwartet wird, das sich in der digitalisierten Welt deutlich verändernde Aufgabenspektrum abzubilden und über entsprechende Kompetenzen in den beruflichen Handlungsfeldern zu verfügen, muss die Ausbildung in Schule und ZfsL entsprechende Angebote unterbreiten können. Diese müssen im Sinne eines nachhaltigen Lernprozesses und einer intensiven allgemein- und fachdidaktisch geprägten Diskussion als persönliche Erfahrungsfelder ausgestaltet sein.

**Entsprechend begrüßt der vlbs die für die Ausbildung in den ZfsL durch die Ergänzung des § 10 explizit vorgesehene Möglichkeit zur Nutzung „aller Formen von Präsenz- und Distanzausbildung“ und verbindet dies mit der Forderung, dass Entscheidungen für Distanzformate ausbildungsdidaktisch und vor dem Hintergrund eines entsprechenden Kompetenzerwerbs der Auszubildenden begründet werden.**

Dass auch in der schulischen Ausbildung alle Formen von Präsenz- und Distanzunterricht Berücksichtigung finden sollen, ist vor diesem Hintergrund konsequent und zwangsläufig einzufordern. Mit Blick auf die Bildungsgänge des Berufskollegs und die dort im Zusammenhang mit Entwicklungen wie Industrie 4.0, neu entstehenden beruflichen Profilierungen oder der Einführung gänzlich neuer Berufsbilder müssen Unterrichtsformen möglich sein, die alle Arten von Präsenz-, Hybrid- und Distanzformaten einschließen. Diese bilden die berufliche Realität der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs ab beziehungsweise bereiten sie auf die zukünftigen beruflichen Gegebenheiten vor.

Die mit der Ergänzung von § 11 verbundene Anforderung, dass schulische Ausbildung „in allen Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht [.]“ erfolgt, erscheint aus Sicht des vlbs unverzichtbar.

Die in §11(3) Satz 6 vorgenommene Streichung der Fokussierung auf einen Unterrichtsbesuch, der „Fragen der Medienkompetenz und das lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken“ einbezieht, ergibt sich folgerichtig aus dem durch den Orientierungsrahmen für Lehrkräfte in der digitalisierten Welt bereits vorgezeichneten Weg.

Darin sieht der vlbs eine Chance, diese Fragen als grundsätzliche Haltung zu reflektieren, medienpädagogische Fragestellungen in einer erweiterten Form zu denken und eine Überhöhung digitaler Medien bzw. die Anbahnung entsprechender Medienkompetenz aus Planungsentscheidungen herauszunehmen.

#### § 16

Die hier vorgenommene explizite Erwähnung der Distanzformate in Bezug auf Ausbildungssituationen kann aus Sicht des vlbs die Gefahr einer übermäßigen Gewichtung bergen. Wenn in § 11 (3) bereits formuliert wird, dass alle Formen von Unterricht Gegenstand der schulischen Ausbildung sind, bedarf es hier keiner weiteren Akzentuierung, die durch die Wahl der Formulierung „insbesondere auch“ zusätzlichen Nachdruck erhält.

Ein Verzicht auf die in Klammern eingefügte Hervorhebung der Distanzformate könnte aus Sicht des vlbs einer missverständlichen Interpretation und Handhabung bei der Erstellung von Langzeitbeurteilungen vorbeugen.

#### § 31

Nachdem in § 30 die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Staatsprüfungen definiert werden, wird mit dem Paragraph 31 (1) die Zusammensetzung des einzelnen Prüfungsausschusses festgelegt. Zielsetzung aus Sicht des vlbs sollte es sein, dass sowohl der Blickwinkel aus Schule und der Blickwinkel aus dem ZfsL in der Prüfung vorhanden sind. Durch die Einführung der Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes, speziell in der Rolle des Prüfungsvorsitzes ist dieser Grundsatz nicht mehr gewährleistet. Weiter ist unter 1. auffällig, dass Seminarleitungen und ZfsL-Leitungen nicht als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses benannt werden können. Dies ist vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit für die Ausbildung (§ 9) nicht unmittelbar nachzuvollziehen.

Der vlbs gibt folgendes zu bedenken: Durch die Eröffnung der Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes als Prüfungsvorsitzende wird der Grundsatz der Beteiligung von "Schule" auch "ZfsL" im Prüfungsverfahren, nicht mehr sichergestellt. Der vlbs empfiehlt entweder §30 (2) 4. zu streichen oder konsequent im Sinne der Gleichbehandlung zu ermöglichen, dass Seminarleitungen und ZfsL-Leitungen ebenfalls als vorsitzendes Mitglied für Prüfungsausschüsse bestellt werden können.

## Anlage 1

Die in der Anlage 1 vorgenommenen Änderungen führen zu einem Wegfall der bekannten Handlungsfelder. Begründet wird dies mit dem Ziel der Angleichung an die KMK-Vorlage, was im Sinne einer bundesweiten Mobilität von Lehrkräften nachvollziehbar ist. Aus Sicht der Lehrerbildung und des vlbs ist dieser Schritt bedauerlich, da die Handlungsfelder für die Strukturierung der Ausbildung und insbesondere auch für die angehenden Lehrkräfte eine gute Orientierung darstellen. Die Mehrfachzuordnung von Kompetenzen vermag Verschränkungen aufzuzeigen und die Komplexität des Lehrerhandelns in allen Bereichen des Berufs hervorzuheben.

Die vorgenommenen Ergänzungen der Standards beziehen sich insbesondere auf die mit dem Orientierungsrahmen bereits vorgegebenen Kompetenzerwartungen an Lehrkräfte in der digitalisierten Welt. Das ist aus Sicht des vlbs folgerichtig, jedoch sollte hier ein besonderes Augenmerk auf die Impulse gelegt werden, die durch explizite Nennung digitaler Medien oder digitaler Möglichkeiten der Leistungserfassung (Kompetenz 8) gesetzt werden. Hier sieht der vlbs insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Tools zur digitalen Lerndiagnostik und den damit erhobenen Daten grundsätzliche Klärungsbedarfe.

**Der vlbs bedauert, dass mit den hier angestrebten Änderungen der OVP die in § 11(5) festgeschriebenen Deputate für den selbstständigen Unterricht im Vorbereitungsdienst unangestastet bleiben.**

Die Verkürzung des VD auf 18 Monate bedeutete eine Verdichtung des Vorbereitungsdienstes und damit einhergehend eine Minderung von Gelegenheiten für Ausbildungsunterricht in Form von Hospitation und angeleitetem Unterricht. Für die geforderte Individualisierung in der Ausbildung notwendige Spielräume werden durch die Verbindlichkeit des Selbstständigen Unterricht eingeschränkt.

**Im Sinne des Vorrangs von Ausbildung fordert der vlbs, den Umfang des Selbstständigen Unterrichts im Vorbereitungsdienst auf durchschnittlich 7 Stunden abzusenken, so dass die Anteile von selbstständigem Unterricht und Ausbildungsunterricht in zwei vollständigen Halbjahren gleichgewichtet sind.**

Stellungnahme des vlbs zur geplanten Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Der vlbs hat sich in seiner Stellungnahme zum Landtagsbericht zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung 2020 bereits zu notwendigen Änderungen in der berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern positioniert.

**Daher begrüßt der vlbs den hier vorgenommenen Schritt, im Zuge der geplanten Änderungen der Rechtsverordnungen für die Lehrerausbildung auch die OBAS in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig bedauert der vlbs, dass für das Berufskolleg bedeutsame Kernbereiche der OBAS hierbei ausgeblendet wurden.**

So wurde aus Sicht des vlbs versäumt, die in § 2, Absatz 1 formulierte Zugangsvoraussetzung in Form eines Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern klar auf einen Masterabschluss zu beziehen. Für das Lehramt an Berufskollegs kann in der Praxis damit der Seiteneinstieg direkt angestrebt werden, wenn unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ein mindestens siebensemestriger Bachelorstudiengang an einer Hochschule vorliegt, da gerade im Zusammenhang mit Mangelfächern im technischen Bereich wie Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik Regelstudienzeiten im Bachelorstudium von 7 oder 8 Semestern anzutreffen sind. Wenn damit eine grundsätzliche Option zum Zugang über einen Bachelorabschluss eröffnet wird, sieht der vlbs die grundsätzliche Lehrerausbildung in den technischen Fächern akut gefährdet. Im Juli 2020 hat der vlbs in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern auf diese Besonderheiten hingewiesen und auch in seiner Stellungnahme zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz die nun aufgrund der Struktur der Studienfächer im technischen Bereich auch konkret eintretende Problematik antizipiert.

**Der vlbs fordert, im Zuge der geplanten Änderungen der OBAS das Vorliegen eines Hochschulabschlusses des Niveaus eines Masterabschlusses als Eingangsvoraussetzung für die berufsbegleitende Ausbildung festzulegen.**

### § 3

Die in Absatz 1 Satz 3 vorgenommene Ergänzung eröffnet aus Sicht des vlbs Chancen, durch eine geweitete Perspektive bei der Auswahlentscheidung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere im Bereich der Splitterberufe, kleinen Fächer und kleinen beruflichen Fachrichtungen für die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS zu finden. Gleichzeitig gibt der vlbs warnend zu bedenken, dass damit auf eine Vergleichbarkeit der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern verzichtet wird.

**Der vlbs fordert daher die Formulierung sehr eindeutiger und transparenter Eignungskriterien, die im Sinne der Gewährleistung von Qualität durch alle Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt werden müssen.**

Aus Sicht des vlbs wurde außerdem versäumt, den Charakter der OBAS als berufsbegleitende *Ausbildung* stärker hervorzuheben. Eine Anhebung der Deputate für Ausbildungsunterricht bei gleichzeitiger Stärkung der Betreuung vor Ort in den Schulen wäre ein Schritt in diese Richtung, der letztendlich zu einer Steigerung der Unterrichtsqualität insbesondere zu Beginn der Ausbildung führen wird. Der in § 11 (5) zur Verfügung gestellte Rahmen von zwei Anrechnungsstunden für Ausbildungszwecke reicht aus Sicht des vlbs für die erforderliche intensive und qualitätsvolle Begleitung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger insbesondere in der Anfangsphase der Ausbildung nicht aus.

**Daher fordert der vlbs eine Absenkung des Deputats der selbständig zu erteilenden Stunden auf durchschnittlich 15 Stunden/Woche, wobei die dadurch freiwerdenden Stunden zwingend für Ausbildungsunterricht (Hospitation, Ausbildungsunterricht, Teamteaching etc.) verwendet werden müssen.**

Zur Qualitätssteigerung der Ausbildung ist es aus Sicht des vlbs erforderlich, die Mentorinnen und Mentoren durch Schaffung zusätzlicher Zeitfenster im Rahmen von zusätzlichen Anrechnungsstunden zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

**Michael Suermann**  
vlbs-Landesvorsitzender

**Kirstin Bubke,**  
Vorsitzende des vlbs Ausschusses  
Lehrerbildung

**Dr. Markus Soeding**  
stellv. Vorsitzender des vlbs Ausschusses  
Lehrerbildung

Vorsitzender:  
Michael Suermann

Geschäftsführer:  
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str.22  
40219Düsseldorf  
„Portobello“ – am Landtag  
Tel. 02 11/4 91 25 95  
www.vlbs.de  
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE91 3005 0110 0043 0080 85

Vereinsregister Düsseldorf 3478